

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung einer Kurtaxe**  
**in der Gemeinde Ihringen**  
**(Kurtaxesatzung - KTS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 19.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung einer Kurtaxe**

- (1) Die Gemeinde Ihringen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.
- (2) Die Gemeinde beauftragt die Kaiserstuhl-Touristik e. V., die Kurtaxe zu berechnen, die Kurtaxebescheide anzufertigen und zu versenden, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeitenden Daten der Gemeinde mitzuteilen.

**§ 2**

**Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner i. S. von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern i. S. von Abs. 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.
- (4) Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Attest nachweisen, unterliegen

während der Dauer dieses Zustands nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Kaiserstuhl-Touristik e. V. vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 beträgt je Person und Aufenthaltstag einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer 2,00 €. Für Kinder im Alter von sechs bis vierzehn Jahren (jeweils einschließlich) beträgt die Kurtaxe 1,00 € (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) je Aufenthaltstag.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Hierunter zählen insbesondere Eigentümer, Dauermieter, Wohnwageninhaber und dergleichen, die diese zur Dauernutzung auf der Gemarkung Ihringen abgestellt haben und in der Gemeinde Ihringen nicht den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Diese beträgt je Person über 14 Jahren 84,00 € (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Dieser Personenkreis ist von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen.

(4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

### **§ 4**

#### **Befreiungen, Ermäßigungen**

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

a) Ortsfremde Personen, die am Tag der Ankunft in der Gemeinde auch wieder abreisen (Passanten, Tagesgäste). § 3 Abs. 2 gilt nicht entsprechend.

b) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

c) Saisonarbeiter im Obst-, Gemüse- und Weinbau (§ 27 Abs. 2 Satz 3 Bundesmeldegesetz), soweit sie nicht bereits nach § 2 Abs. 3 nicht kurtaxepflichtig sind.

d) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.

- e) Schwerbehinderte mit 100 v. H. Erwerbsminderung sowie ihre Begleitperson, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird (z. B. Behindertenausweis mit Vermerk „B“).

(2) Ermäßigungen:

- a) Bei den in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen (ortsfremde Personen und Einwohner i. S. von § 2 Abs. 2 Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen, zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten) wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt.
- b) Bei schwerbehinderten Personen von mindestens 80 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt.

(3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Kaiserstuhl-Touristik e. V. einzureichen. Mit dem Antrag sind geeignete Nachweise zum Grund der Befreiung bzw. Ermäßigung vorzulegen (z. B. Grad der Behinderung; besuchte Tagung/Veranstaltung). Die Gemeinde kann weitere Nachweise zur Glaubhaftmachung verlangen.

## **§ 5**

### **Kurkarte (Gästekarte)**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. a), c) bis e) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte (Gästekarte). Die Kurkarte (Gästekarte) wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte (Gästekarte) berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

## § 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Kaiserstuhl-Touristik e. V. übermittelt werden, sind:

- a) Name, Vorname
- b) Adresse (Straße, PLZ, Ort)
- c) Geburtsdatum, soweit der reduzierte Kurtaxesatz nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erhoben wird
- d) An- und Abreisetag

(7) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung (AVS-System). Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(8) Auf Antrag kann die Gemeinde einen Meldepflichtigen zur Vermeidung unbilliger Härten von der Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren nach Abs. 7 befreien. Eine unbillige Härte liegt vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die

Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Wer von der Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren befreit wird, hat für die Meldung die von der Kaiserstuhl-Touristik e. V. ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(9) Zur Feststellung, ob Gastgeber ihrer Meldepflicht richtig und vollständig nachkommen, ist die Gemeinde Ihringen berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. Abgabenordnung vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Einzug und Abführung der Kurtaxe**

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die von den Meldepflichtigen erhobenen Kurtaxebeträge sind nach entsprechender Zahlungsaufforderung durch den Kaiserstuhl-Touristik e. V. an die Gemeinde Ihringen abzuführen. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung unter Angabe des Buchungszeichens an die Gemeindekasse zu entrichten.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

(1) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;

(2) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;

(3) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ihringen, 19.10.2020

*Benedikt Eckerle*

Eckerle  
Bürgermeister



HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Bereitstellung 22.10.2020